

Drucksachenummer 298/2022

Beratungsfolge	TOP	Termin
Magistrat		28.11.2022
Ausländerbeirat		06.12.2022
HuFa		08.12.2022
StVerVers		15.12.2022

Betreff:

Neue Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Königstein im Taunus (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Die neue Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Königstein im Taunus (Parkgebührenordnung) wird entsprechend der Anlage beschlossen. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in Königstein im Taunus (Parkgebührensatzung) vom 29.08.1991 in der Fassung vom 25.02.2010.

Begründung:

Verwaltungsinterne, politische und unternehmerische Wünsche und Anforderungen machen eine neue Parkgebührenordnung erforderlich. Die Corona-Lockdowns, gestörte Lieferketten und der Ausbruch des Ukrainekriegs und der damit verbundenen Gasmangellage haben den Königsteiner Einzelhandel sehr stark belastet.

Im Zuge der Wirtschaftsförderung ist beabsichtigt, die Parkplatzgebühren neu zu ordnen. Als politisches und wirtschaftsförderndes Signal soll die erste Stunde Parken dauerhaft kostenfrei angeboten werden.

Zudem werden die Parkplatzgebühren ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig, was zu einer Erhöhung der Parkgebühren führt. Um einen kundenfreundlichen Betrag anbieten zu können, schlägt die Verwaltung vor, jede weitere Stunde auf 1,50 EUR festzusetzen. Das private Parkhaus in der Stadtgalerie hat bereits die Parkgebühren entsprechend angeglichen.

Außerdem macht das mobile Bezahlen per App (Handyparken) als zusätzliches Angebot eine neue Parkplatzgebührenordnung notwendig.

Mit der neuen Gebührenordnung wird auch das Parken für E-Fahrzeuge bis 31.12.2024 kostenfrei angeboten. Der Leitfaden zum Elektromobilitätsgesetz empfiehlt eine Parkgebührenbefreiung für E-Fahrzeuge von zwei Jahren.

Tarife im Überblick:

Aktuell	Neu
Freiticket bis 15 Minuten = 0,00 EUR 30 Minuten = 0,50 EUR 1,5 Stunden = 1,50 EUR 2,5 Stunden = 2,50 EUR 3,5 Stunden = 3,50 EUR	Freiticket bis 60 Minuten = 0,00 EUR 2,0 Stunden = 1,50 EUR 3,0 Stunden = 3,00 EUR jede weitere Stunde 1,50 EUR
Höchstparkdauer: 3,5 Stunden	keine Höchstparkdauer

Die Neuregelung zur Erhebung der Parkgebühren wird gemäß § 6 a Abs. 6 Satz 2 und 4 StVG durch Ermächtigung (Delegationsverordnung) der Hessischen Landesregierung als Gebührenordnung der Stadt Königstein im Taunus erlassen. Eine Satzung regelt vorrangig Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Leonhard Helm
Bürgermeister

Anlage

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Königstein im Taunus (Parkgebührenordnung)